

Anfragen an die Infostelle 2013

Anfrage 19.03.2013 Frau W.

Im Auftrag von wende ich mich an Sie als Betreuer der Infostelle Markt mit der Bitte uns ein Musterreglement Markt zukommen zu lassen (Wir sind derzeit an der Überarbeitung unseres in die Jahre gekommenen Marktreglementes).

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Erledigung:

Antwort

Frau W.....wurde, per Mail, auf unsere neue Homepage verwiesen zur Suche unter den Mitgliedsgemeinden, welche immer mehr ihr Marktreglement als PDF aufgeführt haben.

Anfrage 27.03.2013

Hätte da noch zwei Fragen im Zusammenhang mit der Überarbeitung unseres Marktreglementes:

1. Die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11, Anhang 1) besagt, dass auf dem Markt in Sachen Alkohol bestenfalls der Verkauf vergorener Getränke erlaubt ist. D.h. kein Schnaps, keine alkoholischen Cocktails, keine Alkopopps? Auch nicht im Zusammenhang mit der Betreibung von Verpflegungsständen?

2. Wo liegt das Problem bei den Edelmetallwaren, deren Verkauf ebenfalls eingeschränkt oder verboten ist (SR 943.11, Anhang 1, Art. 2)

3. Gibt es eine gesetzliche Grundlage zu einem Verbot von politisch motivierten Standbetrieben (das müsste ja eine Regelung sein, die nicht in Widerspruch zum Grundrecht der freien Meinungsäusserung steht)

Herzlichen Dank für Ihre Hilfe!!!

Antwort

Zu Ihren Fragen betreffend RGG kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Frage 1:

Grundsätzlich darf auf dem Markt nur vergorenes sprich Wein, Bier und Most verkauft werden. Für Schnäpse, Liköre, (hochprozentiges) dürfen höchstens Bestellungen aufgenommen werden und die Lieferung muss nach Hause erfolgen (nicht über den Ladentisch). Für Verpflegungsstände, welche auch hochprozentiges verkaufen möchten, kann

dies mit einem Gastwirtschaftspatent für einen Anlass geregelt werden (vergl. Art 14 kantonales Gastwirtschaftsgesetz, GWG), welches wir grundsätzlich auf Gesuch hin (nach Abwägung, Verhältnis zu Warenständen) bei Alkoholausschank erteilen oder eben auch nicht.

Frage 2:

Der Verkauf sowie das Hausieren mit Edelmetall ist gemäss Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, EMKG) vergl.

Gesetz in der Anlage Art. 23 (gelb markiert). Das Problem liegt vermutlich beim „Bschiss“ wenn es um Gold geht, das heisst es kann nicht kontrolliert werden. Versilberter Schmuck und dergleichen ist jedoch gestattet.

Frage 3: Nein, es gibt keine gesetzliche Grundlage, wonach es untersagt ist politisch motivierte Aktionen zu betreiben. Es ist Sache der Gemeinde solche Stände zu bewilligen oder eben nicht und müsste in einem Gemeindereglement oder eben dem Marktreglement geregelt sein. Ich denke aber das politische Standaktionen nichts in einem Markt verloren haben. Wir bewilligen grundsätzlich keine solchen Stände. Wenn solche Gruppierungen, Unterschriftensammlungen und verteilen von Flyern etc. ausserhalb des Marktes toleriert werden ist das i. O. Schlussendlich bezahlen die Standbetreiber Platzgeld, damit sie ihre Waren an die Frau/den Mann bringen können. Diese Gruppierungen zahlen vielerorts nichts, demzufolge haben sie im Markt auch nichts verloren. Ist meine persönliche Meinung. Wir bewilligen grundsätzlich keine solchen Stände in St.Gallen und mussten auch schon Personen aus dem Marktareal wegweisen wegen Unterschriftensammlungen.

Anfrage 16.07.2013

Kurt

Für den Märt vonSeptember haben wir einen Vertrag für das Aufstellen des Kinder-Flieger abgeschlossen.

Nun hat festgestellt, dass das Geschäft gehört. Auch

die Versicherung lautet auf seinen Namen. Kannst Du mir sagen, was passiert, wenn es auf diesem Geschäft einen Unfall gibt.

Welche Versicherung deckt den Schaden? Könnten wir evtl. aus dem Vertrag aussteigen?

Antwort

Betreffend deiner Frage wegen des Versicherungsschutzes des Kinderfliegers. Es passiert überhaupt nichts. Denise Senn bzw. René Senn muss dir vor dem Anlass einfach eine gültige Reisebewilligung für den Kinderflieger vorlegen. In dessen Inhalt ist der Sicherheits- und der Versicherungsnachweis aufgeführt. Der in der Reisebewilligung aufgeführte Schausteller bzw. in dessen Rücken die aufgeführte Versicherung ist bei einem allfälligen Schaden haftbar.

Anfrage 26.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind seit 8 Jahren haben wir einen Imbiss Stand. Wir nehmen an verschiedenen Messen mit unserem Stand teil, z.B. an der Zugermesse, Chilbis und Weihnachtsmärkte und organisieren auch an Schlemmer- und Gluschtfeite.

Unsere Spezialitäten sind Kebab, Kebab Box, Dürüm, Falafel, Hamburger und Pommes. Wir wären froh wenn wir einen Standplatz bei Ihnen bekommen. Unser Pavillion Zelt ist 3 x 3 Meter gross.

Mit freundlichen Grüssen

Antwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VNOSM ist eine Vereinigung von Markttorten der Nordostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein und vergibt keine Plätze. Für einen Standplatz an den verschiedenen „Chilbi's“, Märkten und Festen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Marktgemeinde oder Verkehrsverein,

welche diese Anlässe organisieren. Einen Überblick über die zuständigen Organisatoren bzw. Marktchefs erhalten Sie, wenn Sie sich einen Marktkalender des Schweiz.

Marktverbandes zulegen, welchen Sie bei diesem Verband bestellen können.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Alfred Leuzinger

Anfrage 28.11.2013

Sehr geehrte Frau

Ich habe auf Ihrer Webseite gelesen, dass Sie Chäsbängel am Markt in verkaufen.

Chäsbängel ist geschützt, ich bitte Sie also dieses Produkt nicht mehr anzubieten, und dass Sie auch die Bilder und den Namen von Ihrer Webseite entfernen.

Mit besten Grüssen, Stefan Suter, Wirtschaft Zihlmann

Antwort:

Habe dieses Mail bekommen und mich dann beim Amt für geistiges Eigentum schlau gemacht.

Man kann bei Lebensmitteln

1. das eigene Rezept
2. die Formgebung (also Design)
3. den Namen (Marke)

patentieren lassen. Entweder nur einer dieser drei Punkte oder alle drei.

Bei Chäsbängel wurde nur der Name patentiert. Man kann also das genau gleiche Produkt mit anderem Namen, als z. B: Stangenbrot, durchaus weiter so verkaufen. Das Patent läuft seit 11.11.2010 bis am 11.11.2020.

Ich kenne die Bezeichnung „Chäsbängel“ seit Jahren bei uns an der Chilbi. Wenn die Bezeichnung branchenüblich ist, kann er einen Anwalt beauftragen und darum streiten, dass nur er alleine die Bezeichnung verwenden darf